

# Guter Rat Finance€

Verlagssonderveröffentlichung in Kooperation mit:

Ausgabe 2/2022

 **WhoFinance**  
Wegweiser zu besseren Finanzen



## Bevor es dicke kommt

Feuer, Sturm und Hagel. Deckt Ihre Wohngebäudeversicherung tatsächlich alle Risiken ab?



## Finanzstrategie

Steuererleichterungen sollen die hohen Energiepreise abfedern



## Der Clevere baut um

Gas wird immer teurer. Wie Sie sich mit einem Heizungstausch vom Gaspreis unabhängig machen



Für Kunden von:



**Florian Ottich**  
FINAFLEX

Neugierig? Dann melden Sie sich bei mir!  
Für Sie vor Ort in 91086 Aurachtal  
[www.finaflex.de](http://www.finaflex.de) – Tel: 09132-7960120

**Top bewertet auf WhoFinance**  
[www.whofinance.de](http://www.whofinance.de)



# Schutz geben, damit Kinder loslassen können.

Die **TRIBUTE TO BAMBI Stiftung** setzt sich dafür ein, dass geflüchtete Kinder aus der Ukraine bei uns in Deutschland die Unterstützung bekommen, die sie gerade am nötigsten brauchen: Wir finanzieren Projekte von Nothilfe bis Traumabewältigung und geben Kindern neue Perspektiven.

Helfen Sie mit! **#ZukunftSpenden**



Mitglied im



Bundesverband  
Deutscher  
Stiftungen



Eine Initiative von  
**Hubert Burda Media**

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE42 7002 0500 0009 8050 00  
BIC: BFSWDE33MUE



- 4 Bevor es dicke kommt** .....  
Wohngebäudeversicherungen sollen Häuser gegen Feuer, Sturm und Hagel sichern. Doch im Extremfall sind damit nicht alle Risiken abgedeckt
- 8 Solaranlagen**  
Wann rentiert sich heute eine Solaranlage auf dem eigenen Haus? Eigenheimbesitzer sollten genau rechnen
- 12 Erben vor Gericht**  
Wer sich nach einem Todesfall um den Nachlass kümmert, stößt ohne Erbschein oder Testament schnell an Grenzen
- 14 Im Guten auseinandergehen**  
Wenn der Entschluss zur Trennung von beiden Seiten akzeptiert wird, muss eine Scheidung nicht immer im Streit enden
- 16 Ziehen Sie sich jetzt warm an** .....  
Russisches Erdgas soll zukünftig durch Flüssiggas ersetzt werden. Wie teuer wird das? Mit einer Wärmepumpe können Sie sich von den Gaspreisen unabhängig machen
- 18 So beteiligen Sie das Finanzamt an den steigenden Energiepreisen** .....  
Viele Verbraucher ächzen unter den steigenden Energiepreisen. Mit der richtigen Steuerstrategie können Sie die Inflation kontern
- 22 Gastbeitrag – Der Wert einer guten Beratung**  
Corona, Inflation und der Krieg in der Ukraine – die Sorgen nehmen nicht ab. Die aktuellen Zahlen des Onlineportals WhoFinance zeigen, dass der Bedarf nach professioneller Finanzberatung steigt



FOTOS: IMAGO IMAGES/BERND MÄRZ, ISTOCK, ALAMY STOCK PHOTO

## Liebe Leserinnen und Leser,

die Vision der Grünen von 1998, dass der Benzinpreis auf fünf DM pro Liter steigt, ist fast Realität. Der Ukraine-Krieg und die CO<sub>2</sub>-Steuer lassen den Benzinpreis durch die Decke gehen. Aber auch das Gas für Heizung und Warmwasser droht zu einem Luxusgut zu werden. Wir zeigen Ihnen, wie Sie reagieren können. Beteiligen Sie das Finanzamt an Ihren Energiekosten. Machen Sie sich vom Gaspreis unabhängig und tauschen Sie Ihre Heizung. Der Staat gibt ordentlich Geld dazu.

Ihre Guter Rat Finanz€-Redaktion

**IMPRESSUM** Guter Rat Finanz€ erscheint in Zusammenarbeit mit der WhoFinance GmbH im Super Illu Verlag GmbH & Co. KG - Potsdamer Str. 7 - 10785 Berlin - Amtsgericht Charlottenburg - HRA 24543 - **Chefredakteur:** Stefan Kobus (verantwortlich für redaktionellen Inhalt) - **Redaktion:** Dr. Jörg Baumgarten - **Cheflayouter:** Volker Kruse - **Bildredaktion:** Nadja Eisenreich - **Produktion:** Andrea Gülcke, Manuela Marquardt - **Geschäftsführung:** Kay Labinsky  
- **Brand Director:** Heike Lauber - **Vertrieb:** Jürgen Baumann - **Anzeigen:** BCN Brand Community Network GmbH, Geschäftsführer: Burkhard Großmann, Verantwortlich für Anzeigenlei: Gregor Dörflinger, AdTech Factory GmbH, Hauptstr. 127, 77652 Offenburg - Mit dem Wort ANZEIGE gekennzeichnete Seiten sind vom Werbungtreibenden gestaltet und nicht Teil des redaktionellen Inhalts. Es gilt die aktuelle Preissliste, siehe [bon.burda.de](http://bon.burda.de). **Guter Rat Finanz€ erscheint 4x jährlich. Bitte bestellen Sie Ihre individualisierten Exemplare hier:**  
**WhoFinance GmbH** - Teerolendam 1 - 14532 Kleinmachnow - Tel.: 033203-1821-0 - Fax: 033203-1821-99 - E-Mail: [kontakt@whofinance.de](mailto:kontakt@whofinance.de) - **Geschäftsführer:** Mustafa Behan, Björn Pommeranz - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg - HRB 110212B - © 2022 für alle Beiträge, soweit nicht anders angegeben, bei Super Illu Verlag GmbH & Co. KG. Nachdruck nur mit Genehmigung. **Druck: Burda Druck.** Für unverlangt eingesendete Manuskripte und Fotos haftet die Redaktion nicht. Die in Guter Rat Finanz€ veröffentlichten Inhalte stellen kein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Finanzanlageprodukten oder Wertpapieren aller Art dar und sind lediglich zur privaten Information bestimmt. Jegliche Haftung für die Richtigkeit der Angaben sowie insbesondere für Schäden, die im Zusammenhang mit einem durch Guter Rat Finanz€ und der WhoFinance GmbH vermittelten Kontakt zwischen einem Kunden und einem Finanzberater entstehen, ist ausgeschlossen. Der/Die auf der Titelseite genannte/r Anbieter sowie das/dort ggf. aufgeführte Unternehmen sind für die redaktionellen Inhalte des Magazins nicht verantwortlich. **Datenschutzanfrage:** Tel: 0781/6396100, Fax: 0781/6296101, E-Mail: [guterat@datenschutzanfrage.de](mailto:guterat@datenschutzanfrage.de)

**A**ls in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 in wenigen Stunden mehr als 100 Liter Regen pro Quadratmeter fielen, wurde der Landkreis Ahrweiler schwer getroffen: Die Ahr trat über die Ufer, Wassermassen verschlangen, was im Weg lag. Die Flut riss mehr als 467 Gebäude mit sich, davon mindestens 192 Wohnhäuser. Von 4 200 Gebäuden entlang der Ahr wurden mehr als 3 000, über 70 Prozent, beschädigt.

**Unterschiede** Solche Gebäudeschäden führen in der Regel zu sehr hohen Schadenssummen und langen Sanierungszeiten. Probleme stellen sich meist erst im Schadensfall heraus: Ist man richtig und ausreichend versichert?

### Immer höhere Kosten für Schutz der **Gebäude**

Gebäudeversicherungen wurden in den letzten zehn Jahren immer teurer, weil es hohe Verluste gab, auch für große und bekannte Versicherer. Dementsprechend haben sich die Preise für die Kunden mittlerweile vervielfacht. Auch in den nächsten Jahren muss mit weiteren Prämiensteigerungen gerechnet werden: Zum einen steigt der Wert der Häuser, zum anderen die Baukosten, was wiederum die Instandsetzung verteuert. Das wird sich auch in der künftigen Prämienentwicklung zeigen.

**Zusatz** Neben der Gebäudeversicherung können Glas-, Solar- und besonders spezielle Photovoltaikversicherungen wichtig sein. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht sind dagegen meist in der Privathaftpflicht enthalten.

Anders ist es, wenn das Objekt vermietet oder ein Ferienhaus ist. Vorsicht: Für Wochenendgrundstücke gibt es besondere Gebäudeversicherungstarife. Je nach Anbieter benötigt man eventuell auch eine eigene Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht, da diese nicht immer in der Privathaftpflicht enthalten ist. In neueren Haftpflichttarifen ist meist auch eine Gewässerschaden- (Öltank) und Umweltversicherung enthalten. Hier lohnt ein Blick ins Kleingedruckte: Bei Öltanks könnte es zu Problemen führen, wenn die Tankgröße nur begrenzt mitversichert ist.

# Bevor es dicke kommt

Sie sichern Häuser gegen Feuer, Sturm und Hagel ab: **Wohngebäudeversicherungen**. Doch auch sie geraten an Grenzen. Elementargefahren kosten extra

*Flutwellen Elementargefahren wie Erdbeben oder Überschwemmungen, so wie im Sommer 2021 im Ahrtal oder wie auf dem Foto im Landkreis Calw, müssen separat versichert werden*

Eine Hausratversicherung sollte Möbel, Geräte und Ausstattung auch auf dem Grundstück absichern, eine Elementarversicherung gleichzeitig Gebäude und Hausrat. Da es nicht immer leicht ist, im häuslichen Schadensfall schnell den richtigen Ansprechpartner zu finden, und Abgrenzungsprobleme zwischen Wohngebäude- und Hausratversicherungen zum Ärgernis werden können, macht es Sinn, Hausrat- und Gebäudeversicherung bei einem Anbieter abzuschließen.

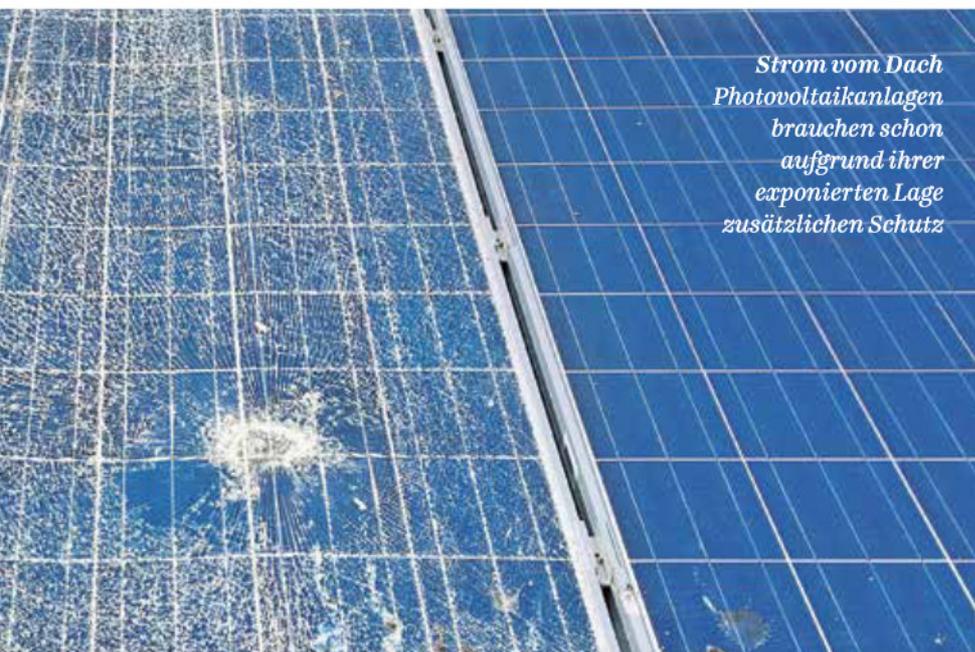
### Schutz der **Photovoltaik** wird immer wichtiger

Oft sind Photovoltaikanlagen nur bedingt gut versichert. Da das Thema an Fahrt

gewinnt, sind auch genau definierte Anforderungen an die Absicherung immens wichtig.

Es gibt bereits spezielle Einzelversicherungen für dieses Risiko, das muss somit nicht mit der Gebäudeversicherung zusammen abgeschlossen werden. Tipp: Hier sind nicht nur die Module gegen Sturm, Hagel oder Schneedruck zu versichern, sondern auch die gesamte Anlage gegen Kurzschlüsse, Blitzeinwirkungen und Brand.

**Vorsicht, Strom!** Neben den Modulen sind beispielsweise auch nicht zu vergessen die Energie-/Stromspeicher, Wechselrichter, Wärmepumpenanlage mit Wärmepumpeneinheit, Solarthermieanlage mit Kollektoren oder die Ladestationen fürs E-Auto. Wenn für den



*Strom vom Dach  
Photovoltaikanlagen  
brauchen schon  
aufgrund ihrer  
exponierten Lage  
zusätzlichen Schutz*

Strom Lieferverträge mit Energiekonzernen bestehen, könnte es aufgrund einer fehlenden Lieferung zu Schadensersatzansprüchen kommen. Doch das decken sehr gute private Haftpflichtversicherungen bereits ab.

**Nach der Gewährleistung** Auch eine Wechselrichtergarantie, die im Anschluss an die gesetzliche Gewährleistung und etwaige Herstellergarantien mitversichert werden sollte, kann sehr wichtig sein. Gebäudeversicherungen bieten hier in der Regel nur einen Grundschutz. Besser sind Tarife mit einer Allgefahrendeckung.

## Versicherung an den Ort anpassen

Neben den bekannten Risiken kann es je nach Ort wichtig sein, auch die Sturmflut abzusichern, zum Beispiel bei Gebäuden in Küstennähe. Auch Häuser mit Reetdächern sind schwer versicherbar, hier bieten regionale Versicherer oft gute Lösungen. Übrigens: Nicht nur Schäden durch Schneedruck sollten versichert sein, sondern auch solche durch Schmelzwasser. Denn das kann nämlich zu Schäden führen, wenn unter dem Schnee Wasser durch die Decken gedrückt wird und an den Wänden runterläuft.

**Klausel-Unterschiede** Wasserschäden sind die häufigste Ursache für Auszahlungen. Oft geht man allerdings auch leer aus, weil Elementarschadenereignisse nicht genügend versichert sind. Wichtig ist, dass neben dem Leitungswasser auch die Abflussrohre mitversichert sind, sowohl auf dem Grundstück als auch außerhalb, soweit man die Haftung dafür trägt. Hier gibt es deutliche Klausel-Unterschiede. Achten Sie in den Versicherungsbedingungen darauf, dass Verstopfungen, Ortung und sogenannte Wurzelschäden versichert sind. Auch Gewerbe im Haus könnte zu Problemen führen und sollte unbedingt vorab mit dem Versicherer geklärt werden.

**Fugenschäden** Das BGH hat im Oktober 2021 geurteilt (Az. IV ZR 236/20), dass kein Leitungswasserschaden vorliegt, wenn Wasser durch undichte oder fehlerhafte Silikonfugen in die Gebäudesubstanz eindringt. Das gilt auch für alle anderen Fugen, etwa ebenerdige ▶

*Reetdächer Die beliebten Dächer werden oft nur von regionalen Anbietern versichert: Sie kennen die Risiken besser, kalkulieren anders*



## ALTVERTRÄGE KÜNDIGEN Wann Wechsel lohnt

**Alte Ost-Verträge** Häufig heißt es, dass Verträge aus DDR-Zeiten besonders gut seien. Doch der einzige Vorteil besteht oft darin, dass Elementarschäden automatisch mitversichert waren. Insgesamt sind die Bedingungen aber oft lückenhaft, haben erhebliche Summenbegrenzungen. Oft fehlt die Überprüfung des sogenannten Werts 1914 anhand eines Wertermittlungsbogens. Dadurch sind Prämien zwar sehr günstig, eventuelle Entschädigungssummen decken aber oft nur die Hälfte des Gebäudewerts ab.

**Regelmäßiger Check** Auch auf dem Gebiet der ehemaligen BRD gibt es Verträge aus den 70er-Jahren, in denen Bedingungen

aus dem Jahr 1962 Gültigkeit hatten: Hier waren Leitungswasser, Elementarschäden und Glas unversichert. Tipp: Gekündigt werden sollte erst, wenn die Versicherungsbestätigung des neuen Vertrags in Empfang genommen wurde.

**Wechsel** Bei der Antragstellung für einen neuen Vertrag sind Vorschäden, meist aus den vergangenen fünf bis zehn Jahren, anzuzeigen. Außerdem muss angegeben werden, wer die Vorversicherung gekündigt hat.

**Umfang** Einige Anbieter versichern nur, wenn auch vorher bereits alle Gefahren versichert waren. Fehlt zum Beispiel die Gefahr »Wasserleitungen«, kann

der neue Versicherer den Gesamtvertrag ablehnen.

**Differenzdeckung** Sehr vorteilhaft kann auch ein frühzeitiger Vertragsabschluss sein, selbst wenn der Versicherungsbeginn erst in einem Jahr sein wird. Erstens hat man eine Annahmestätigung, und zweitens besteht eventuell bereits ein Sofortschutz für die Mehrleistungen. Vorteilhaft sind Bedingungen und Versicherungsprämien bieten oft Deckungs- oder Rahmenkonzepte an, die über den normalen Maßstab hinausgehen. Risikoträger sind in diesen Fällen meist große, bekannte Versicherer, die ihre Produkte nur direkt und exklusiv über unabhängige Vermittler anbieten.

Duschassen, die in den letzten Jahren in vielen Häusern eingebaut wurden. Ob die alte Regulierungspraxis nach dem Urteil beibehalten wird, ist nicht verlässlich. Vorteilhaft sind daher Deckungskonzepte mit Allgefahrendeckung oder einer »Fugenklausel« in den Bedingungen.

## Fallen drohen bei Blitzschlag

Wer denkt, dass bei einem Blitzschlag alles abgesichert ist, kann böse Überraschungen erleben: Versicherer unterscheiden sehr genau, ob der Schaden durch einen Blitzschlag, eine direkte Blitzeinwirkung, eine indirekte Blitzeinwirkung oder durch einen sogenannten kalten Schlag entstanden ist.

Da Versicherungsnehmer im Schadensfall in der Beweispflicht sind, erschweren unklare oder eingeschränkte Klauseln dies. Es könnte also entscheidend sein, ob beim Blitzeinschlag ein Schaden durch den unmittelbaren Übergang des Blitzes auf Gegenstände entstanden ist oder nicht.

**Eingeschränkter Schutz** Schadensregulierungen durch Blitzschlag sind eingeschränkt, wenn die Klausel beispielsweise lautet: »Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.« Schäden durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss sind dann nur versichert, wenn durch Blitzschlag Schäden am Gebäude oder an Sachen auf dem Grundstück entstanden sind. Einige Tarife unterscheiden zwischen einem Blitzeinschlag und Überspannungsschäden durch einen Blitz.

Als Schaden gelten in diesem Zusammenhang zum Beispiel auch Spuren eines Blitzschlags auf dem Grundstück, an dort montierten Antennen oder anderen Gegenständen, soweit die Bedingungen es so auslegen.

Nachteilig könnte es werden, wenn es sich um Blitzschläge außerhalb des versicherten Grundstücks handelt oder Blitze auf dem Grundstück einschlagen, aber keine versicherten Sachen getroffen werden. Es stellt sich also die Frage, ob »Blitzschlag« als unmittelbarer Übergang eines Blitzes auf Sachen definiert ist oder nicht.

## Sinnvolle Versicherung von Elementarschäden

Durch die Flut im Landkreis Ahrweiler ist vielen Menschen bewusst geworden, dass die Elementarschadendeckung wichtiger Bestandteil der Gebäudeversicherung ist. Immer wieder wird jedoch deutlich, dass viele Eigentümer glauben, dass ihr Haus hoch genug über einem Fluss liege oder in Städten ohne Flussnähe. Das ist leider eine völlig falsche Wahrnehmung. Nicht nur Hochwasser gehört zu den Gefahren, sondern auch Starkregen. Dieses Risiko ist bei vielen Versicherern über eine Zusatzdeckung Elementar I und II versicherbar.

**Hanglage** Aber Achtung: Marküblich liegt eine Überschwemmung nur vor, wenn der gesamte Grund und Boden überflutet wurde. Sammelt sich Oberflächenwasser an der Hauswand und läuft durch Kellerfenster in das Haus, kann es sein, dass trotzdem kein Versicherungsschutz besteht, weil das Grundstück nicht vollständig überschwemmt ist, weil es beispielsweise zum Teil abschüssig ist und Wasser ablaufen kann.

**Wartung** Auch der Rückstau sollte versichert sein. Achtung: Wer nicht regelmäßig die Wartung nachweisen kann, muss mit einer Leistungskürzung oder sogar mit einer Leistungsablehnung rechnen. Rückstausicherungen müssen stets funktionsbereit gehalten werden und dies auch nachgewiesen werden können.

## Wenn keine Versicherung möglich ist

Brisant ist auch, dass es Teile in Deutschland gab und vielleicht noch gibt, die der sogenannten ZÜRS-Zone 4 zugeordnet sind oder waren und somit kaum oder nicht versicherbar sind. ZÜRS steht für das Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen und ermöglicht Versicherungen die Einschätzung des Hochwasserrisikos für eine bestimmte Adresse.

**Versicherungszonen** Fachleute haben festgestellt, dass entsprechende Berliner Behörden trotz mehrfacher Mahnung jahrelang keine Daten an ZÜRS lieferten, daher viele Häuser entlang einiger Flüsse und Gräben nicht versichert wer-

den konnten. Bei fehlenden Daten wird automatisch die höchste ZÜRS-Zone 4 zugeordnet, was meist einen Versicherungsausschluss bedeutet.

Zwischenzeitlich liegen die Daten dort vor, und es gilt ZÜRS-Zone 1, dennoch haben viele Menschen bis heute keinen Schutz, da sie dies nicht wissen.

## Vorsicht bei Online-Vergleichen

Online-Vergleichsprogramme bieten eine erste Prämienorientierung, sollten aber immer durch den Rat Ihres persönlichen Beraters gestützt werden. Grund: Viele Tarife sind nicht in den Online-Programmen enthalten und wichtige Klauseln oft unter- oder gar nicht bewertet.

Beispiel: Anbieter, die Gebäude- und Hausratversicherung in einem Vertrag offerieren, werden nicht differenziert dargestellt, sodass die Gesamtprämie sehr günstig erscheint, aber im Vergleich nicht erkennbar ist, was im Tarif enthalten ist.

**Bausteine** Versicherungsnehmer sollten darauf achten, dass in den Leistungsbausteinen auch Dekontaminationskosten von Erdreich mindestens bis zur Versicherungssumme, Verzicht auf die Einrede grober Fahrlässigkeit, keine Kürzung wegen Unterversicherung bei Schäden, Mitversicherung von Nebengebäuden und weiterer Grundstücksbestandteile wie Markisen, E-Ladestationen oder Schwimmbekken enthalten sind.

Wichtig ist auch, dass Stromschwankungen oder ein Kurzschluss, nicht nur Blitzschlag und Überspannung, versichert sind. Eine Allgefahrendeckung hat den Vorteil, dass Versicherungsnehmer nicht in der Beweispflicht sind.

Falls Schäden durch Schmelzwasser, Plansch- oder Spritzwasser im Vertrag inkludiert sind, erhalten Versicherte – je nach Klausel – auch bei Fugenschäden Schutz. Sprechen Sie gerne Ihren Berater auf eine Überprüfung Ihrer Versicherungen an. ■



*Gutachten Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) rät zur Einführung einer Versicherungspflicht gegen Elementarschäden*

*Risiko Ohne bedarfs-  
gerechte Planung gerät  
Photovoltaik schnell  
zum Nullsummenspiel*



# Solarstrom: sauberes Zuschussgeschäft

Die **zusammengestrichene Einspeisevergütung** steht längst der Idee nebenwirkungsfreier Stromerzeugung entgegen. Wer investiert, muss genau rechnen

**D**ie Frage, ob sich eine Photovoltaikanlage auf dem Dach überhaupt rentiert, lässt sich derzeit gar nicht so leicht beantworten: Die Einspeisevergütung, lange Zeit eine verlässliche Gelddruckmaschine für Betreiber von häuslichen Solaranlagen, ist längst auf einen einstelligen Cent-Betrag geschrumpft und sinkt Monat für Monat weiter. Dass im letzten Oktober ausgerechnet das Umweltbundesamt (UBA) die Wirtschaftlichkeit der privaten, umweltfreundlichen Stromerzeugung infrage stellen musste, spricht in dieser Hinsicht Bände: Eine vom Öko-Institut im Auftrag des UBA durchgeführte Studie brachte zutage, dass sich die Investition in den Strom vom eigenen Dach selbst bei einem nennenswerten Eigenverbrauch nur noch bedingt rechnet. Der Untersuchung lagen Basisdaten von April 2021 zugrunde. Im Ergebnis warnten die Autoren, dass die Investition in private Solaranlagen aufgrund kontinuierlich sinkender Einspeisevergütungen bereits ab Mitte 2022 nicht mehr wirtschaftlich sein würde. Es sei denn, die Politik steuere mit einer Erhöhung der Einspeisevergütung gegen. Zum Nachlesen: Die Studie können Sie unter <https://bit.ly/3t3wH3g> beim UBA kostenlos herunterladen.

## ? Eine Frage der Wirtschaftlichkeit: was die Einspeisevergütung für Solarstrom jetzt noch bringt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die typische Solaranlage auf dem Dach eines Einfamilienhauses ihre überwiegende Leistung zu Zeiten bringt, in denen die Bewohner zumindest an Werktagen nicht zu Hause sind. Der erzeugte Strom

fließt, abgesehen vom gegenwärtigen Eigenverbrauch, ungenutzt in das Netz des Versorgers. Um den Hausbesitzern die teure Investition in eine Solaranlage überhaupt schmackhaft zu machen, wurde das Prinzip eingeführt, dass die Versorger den privat erzeugten Strom zu festgesetzten Preisen abnehmen müssen, die ab dem Jahr der Errichtung der Anlage für weitere 20 Jahre unverändert bleiben. In der Spitze betrug die Vergütung pro Kilowattstunde (kWh) im Jahr 2004 satte 57,40 Cent; während der reguläre Strompreis im gleichen Jahr bei 18,66 Cent lag. Wer dagegen im April 2022 eine Dach-Solaranlage in Betrieb nahm, bekommt pro kWh gerade noch 6,53 Cent und zahlt umgekehrt durchschnittlich 33 Cent für jede aus dem Netz bezogene Kilowattstunde Strom.

## ? Wie lässt sich die Rentabilität einer Photovoltaikanlage überhaupt im Voraus berechnen?

Die Einspeisevergütung sinkt politisch gewollt kontinuierlich um 0,4 Prozent pro Monat. Die Absenkung mindert sich, wenn in den Vormonaten weniger Anlagen als erwartet neu hinzugebaut wurden – und umgekehrt. So wird die Einspeisevergütung von der Bundesnetzagentur laufend nachjustiert. Von Januar bis April 2022 sinkt die Vergütung so von 6,83 auf 6,53 Cent; die weitere Entwicklung hängt davon ab, wie viele Anlagen im Laufe der ersten Monate des Jahres neu angemeldet wurden. Die Bundesbehörde veröffentlicht hierzu jeweils zum Monatsletzten Tag die Zubauwerte des Vormonats; sodass sich in der Planungsphase die tatsächlich zu erwartende Vergütung nach Fertigstellung und Inbe-

triebnahme noch nicht bis zur letzten Kommastelle abschätzen lässt.

## ? Wie viel Strom darf es denn sein? Zwischen Eigenverbrauch und seltsamen Alternativen.

Die wichtigere Rechengröße ist inzwischen ohnehin der Eigenverbrauch, mit dem sich die monatliche Stromrechnung des Versorgers weitaus spürbarer absenken lässt als mit der kümmerlichen Einspeisevergütung. Hier kann der aktuelle Kilowattstundenpreis des eigenen Stromvertrags angesetzt werden – allerdings nur in der Größenordnung dessen, was realistisch vom selbst erzeugten Strom simultan auch wieder verbraucht oder zur Aufladung eines zusätzlich angeschafften Batteriespeichers genutzt werden kann. Wenn man so will, dient die neue Solaranlage auf dem Dach also viel eher der Vermeidung des Stromkaufs, als dass sie eine Erlösquelle sein könnte. Der jüngst gefasste Plan, die Stromproduktion bereits bis 2035 vollständig klimaneutral zu gestalten, dürfte aber wohl nur zu realisieren sein, wenn echte Anreize für Private geschaffen werden. Kurios: Einem Referententwurf zufolge könnte die Vergütung für »Volleinspeiser« ohne (!) Eigenverbrauch auf 12,5 Cent/kWh steigen – der Eigenheimer würde so zum Stromversorger.

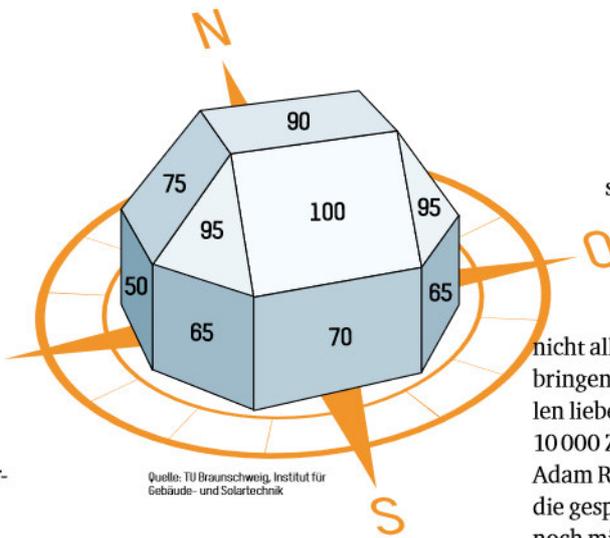
## ? Wie hoch sind die Kosten für eine Photovoltaikanlage bei einem Einfamilienhaus?

Nach einem langjährigen Preisverfall sind die Anlagenpreise inzwischen wieder bei einer Richtgröße von 1 300 bis 1 500 Euro pro Kilowatt Peak (kWp). Das ist ein Normwert, der die Leistung labor- ▶

mäßig bei 25 Grad Celsius beschreibt. Typische Dachanlagen im EFH-Bereich leisten bis nominell 10 kWp – eine Grenze, die (noch) auch aus steuerlichen Gründen relevant ist, siehe rechte Seite. Hinsichtlich der zu erwartenden Ausbeute sind eine optimale Ausrichtung in der Himmelsrichtung (siehe Grafik) und eine Neigung von ca. 30 bis 45 Grad erforderlich. Ein Modulverbund von 10 kWp erfordert rund 50 m<sup>2</sup> Dachfläche. Zur Planung sollten mehrere Kostenvorschläge eingeholt werden. Neben günstigen KfW-Krediten (ab 1,28 %) gibt es in den Bundesländern weitere Förderprogramme. Stets gilt: Der Förderantrag muss vor Baubeginn gestellt werden.

### ? Lohnt sich der Kauf eines Batteriespeichers, um den Eigenverbrauchsanteil zu erhöhen?

Solarspeicher kosten im Schnitt rund 1 000 Euro pro Kilowattstunde Speicherkapazität; wobei die Bandbreite sehr von der Technologie und Ausstattung abhängt. Die Frage der Wirtschaftlichkeit ist generell mit unsicheren Größen behaftet. Frage Nr. 1 ist die tatsächliche Nutzung: Es lohnt nicht, Tausende Euro für eine Stromreserve auszugeben, die man kaum je ausschöpft. Andersherum kann eine über 20 Jahre alte PV-Anlage, die aus der Förderung gefallen ist, mittels Speicher der verbleibenden Eigennutzung angepasst werden. Auch da ist der Bedarf maßgeblich. Die kritische Frage Nr. 2 sind die Speicherkosten pro Kilowattstunde. Die lassen sich auf zwei Wegen ermitteln: a) Man nimmt eine realistische Ausbeute – bei gängigen Anlagenkombinationen werden jährlich etwa 200 volle Ladezyklen angesetzt – und multipliziert diese mit der Kapazität des Akkus: 200 mal 8 kWh macht 1 600 kWh mal (geschätzt) 15 Jahre Akku-Lebensdauer = 24 000 Kilowattstunden. Unterstellt man günstige 6 000 Euro Anschaffungskosten und teilt durch 24 000 kWh, ergibt sich ein Preis von 25 Cent pro Kilowattstunde, wobei die Kosten der Dachanlage nicht eingerechnet sind. Gegenüber dem mittleren Strompreis von 33 Cent bleibt ein Vorteil von 8 Cent/kWh, denen die nicht in Anspruch genommene Einspeiservergütung von rund 6 Cent gegenüber-



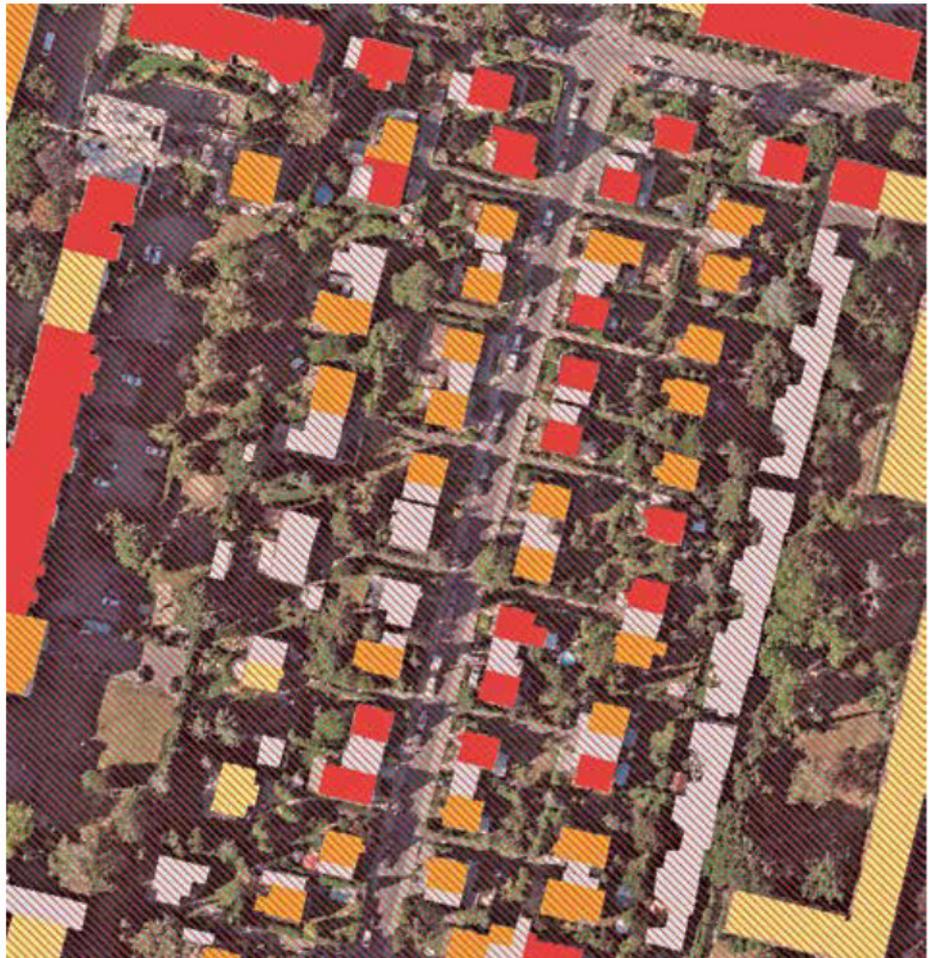
*Was geht? Die Abbildung zeigt, wie viel Ertragprozentual von der jeweiligen Dachfläche zu erwarten ist. Bei Nordausrichtung kommt keine Sonne an, entsprechend sind nur minimale Erträge zu erwarten – es lohnt also nicht*

*Solarkataster Aus inzwischen fast flächendeckenden Kartierungen lässt sich online das Potenzial der Dachflächen prüfen*

steht. Bleiben 2 Cent und die Freude, dass man der Atmosphäre beim derzeitigen Energiemix pro kWh circa 500 Gramm CO<sub>2</sub> erspart. Weil nicht alle Kunden so viel Idealismus aufbringen, argumentieren Verkäufer bisweilen lieber mit Methode b): Der Akku schafft 10 000 Zyklen mal 8 kWh, ergibt nach Adam Riese 80 000 kWh, und, schwupp, die gespeicherte Kilowattstunde steht nur noch mit 7,5 Cent auf dem Papier. Man kann es sich denken: Um so weit zu kommen, müsste fast noch die Enkelgeneration an dem längst halb toten Akku lutschen.

### ? Können Solarspeicher das Laden von E-Autos leisten?

■ Kaum. Setzt man einen kleinwagentypischen Verbrauch von 12 kWh auf 100 Kilometern an, könnte ein 8-kWh-Akku theoretisch zwar eine tägliche Pendelstrecke von 66 Kilometern nachladen; Wirkungsverluste mal außer Acht gelassen.





## Weniger kann mehr sein

**Balkon-Kraftwerke** Bedarfsgerecht, preiswert und unkompliziert: vom Charme kleiner Lösungen

**Paketlösung** Mini-Solaranlagen mit einer Leistung bis 600 Watt sind aufgrund ihrer günstigen Preise ab ca. 600 Euro und ihrer unkomplizierten Inbetriebnahme derzeit sehr beliebt. Sie bestehen in der Regel aus zwei Modulen, die je um die 300 Watt leisten, sowie einem Wechselrichter und dem Anschlusskabel. Die Anlagen werden mit Befestigungsmaterial geliefert und lassen sich von zwei Personen leicht montieren.

**Nutzen** Mit einer Nennleistung von 600 Watt können die kleinen Anlagen den Grundverbrauch eines Haushalts tagsüber abdecken: Für Kühlschrank, Notebook, Router und Stand-by-Geräte reicht die Leistung bei optimaler Ausrich-

tung über weite Teile des Jahres aus.

**Funktion** Der erzeugte Strom fließt über eine normale Schuko Steckdose in das Hausnetz und kann in allen angeschlossenen Stromkreisen verbraucht werden. Das senkt die Stromrechnung. Überschüssige Leistung fließt ins Netz; eine Einspeisevergütung ist dafür nicht vorgesehen. Der Betrieb ist gefahrlos, da der Wechselrichter die »Stromproduktion« erst freischaltet, wenn er sich mit der Netzspannung synchronisiert hat. Das einzige Manko: Bei einem Stromausfall fließt daher auch kein Solarstrom mehr. **Formales** Mieter und Woh-

nungseigentümer sollten vor der Montage die Erlaubnis der Vermieter bzw. der Gemeinschaft einholen. Die Anlage muss beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden.

**Anschluss** Die Anlagen können per Schuko-Stecker legal betrieben werden. Die laut VDE-Richtlinie vorgesehene Einspeisesteckdose (inkl. Montage ca. 80 bis 150 Euro) ist nicht erforderlich, wird von Netzbetreibern aber oft verlangt. **Nachteil:** Für diese Dosen gibt es keine Steckermessgeräte. Die Stromausbeute bleibt daher unklar, was den Spaßfaktor doch sehr mindert.



*Umstritten* Einspeisedosen stehen für »deutsche Gründlichkeit«

Aber: Für das Laden von E-Autos sind die Haushaltsspeicher nicht ausgelegt. Grund: E-Autos ziehen beim Laden hohe Ströme; weitaus mehr als häusliche Top-Verbraucher wie Durchlauferhitzer oder Herdplatten. Wollte man einen Speicher passend auslegen, stünden Kosten und Aufwand derzeit in keinem Verhältnis zum Nutzen; und viel eher werden künftig ja auch die Autos selbst als Speicher dienen. Das direkte Laden eines E-Autos tagsüber »vom Dach« ist dagegen kein Problem – und E-Bikes sowie auch E-Motorroller können tatsächlich locker abends am Akkuspeicher nachgeladen werden. So liegt die Lösung des vermeintlichen Problems ganz banal im Nutzungsverhalten.

### ? Wie sinnvoll ist es, eine Solaranlage zu mieten, statt sie zu kaufen?

Inzwischen gibt es eine ganze Reihe von Firmen, die anbieten, nach dem Full-Service-Prinzip eine Anlage auf dem Dach des Kunden zu installieren. Der muss sich um nichts kümmern; im Gegenzug dafür lediglich eine monatliche Miete (Werbeversprechen: ab 49 Euro) entrichten. Die Mietdauer beträgt meist 20 Jahre, anschließend wird die Anlage dem Hausbesitzer meist kostenlos überlassen. Das klingt verlockend, allerdings sollte man sich vorher mal ein Angebot für den Kauf und die Installation einer eigenen Anlage erstellen lassen und dabei auch die Fördermittel und Zinsvergünstigungen einberechnen, die man unter dem Mietmodell nicht zu sehen bekommt. Alles in allem sollte man zum Ergebnis kommen, dass sich ein Kauf in etwa zehn bis zwölf Jahren amortisiert hat. An dieser Stelle öffnet sich die Schere: Die Mietkosten bleiben über die gesamte Laufzeit gleich.

### ? Was muss man als Anlagenbetreiber steuerlich beachten?

■ Anschaffung und Wartungskosten können steuerlich abgeschrieben bzw. abgesetzt werden. Ob das lohnt, sollte man mit einem Steuerberater besprechen. Alternativ kann man sich für Anlagen bis 10 kWp seit verganginem Jahr von der Erklärungsspflicht komplett befreien lassen: <https://bit.ly/3tqnSjY>. Sprechen Sie auch Ihren Berater auf eine Überprüfung Ihrer Fördermittel und Finanzierungsmöglichkeiten an. ■

**B**ei einem Todesfall stehen die Hinterbliebenen oft vor einem Wust von Aufgaben, die trotz der Trauersituation binnen kürzester Zeit erledigt werden müssen. Ist der Angehörige zu Hause verstorben, muss zwingend eine ärztliche Leichenschau veranlasst werden, bevor ein Bestatter den Verstorbenen abholen kann. Diese Aufgabe übernimmt meist der Hausarzt; nötigenfalls kann über die Rufnummer 116 117 beim ärztlichen Bereitschaftsdienst ein anderer Arzt geholt werden. Beim Tod in einem Pflegeheim oder Krankenhaus wird die Leichenschau regelmäßig vom dortigen Personal veranlasst. Die Kosten für die Untersuchung und den Totenschein werden den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt; da die gesetzliche Krankenversicherung des Verstorbenen hierfür bereits nicht mehr zuständig ist. Je nach Aufwand, Uhrzeit und der Länge des Anfahrtsweges können rund 200 Euro zusammenkommen; im Einzelfall auch mehr. Soweit aufgrund der Leichenschau keine unnatürliche Todesursache im Raum steht, ist mit dem Totenschein die Freigabe zur Bestattung verbunden.

### Anlaufstelle **Standesamt**

Das wichtigste Dokument bei einem Todesfall ist jedoch die Sterbeurkunde, die vom Standesamt am Wohnort des Verstorbenen ausgefertigt wird. Der Antrag ist spätestens am dritten Werktag nach dem Todesfall zu stellen. Hierbei werden mehrere Dokumente benötigt: Neben Personalausweis und Geburtsurkunde eines ledigen Verstorbenen wird bei Verheirateten zusätzlich das Familienstammbuch und gegebenenfalls auch das Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde des Ehepartners verlangt, wenn die Ehe durch Scheidung oder Tod bereits beendet ist. Die Urkunde an sich kostet, je nach Gemeinde, zwischen rund 7 bis 15 Euro; gegen eine geringe Zusatzgebühr können gleich auch Duplikate bezogen werden. Den notwendigen Behördengang bieten die Bestattungsinstitute routinemäßig gegen Zusatzentgelt an.

**Zweck** Die Sterbeurkunde dient beispielsweise zur Abmeldung des Verstorbenen bei der Kranken- und Rentenversicherung; ebenso muss sie nach der möglichst zeitnahen Benachrichtigung von

# Erben vor Gericht

Wer sich nach einem Todesfall um den **Nachlass** kümmert, stößt ohne Erbschein oder Testament schnell an Grenzen. Was wann zu tun ist – und welche Dokumente man braucht

privaten Unfall- bzw. Lebensversicherungen dort im Original ein- bzw. nachgereicht werden.

**Verträge** Für die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen wie Abos, Telefon- oder Mobilfunkverträgen werden in aller Regel nur einfache Kopien der Sterbeurkunde benötigt, die man sich für ein paar Cent im Copyshop selbst erstellen kann. Wie im Einzelfall vorzugehen ist, lässt sich in der Regel dem Vertrag entnehmen, meist sind die Bedingungen aber auch auf den Websites der Anbieter hinterlegt. Wer so kurz nach dem Todesfall bereits um seine Erbenstellung weiß, hat neben der Option einer Kündigung auch die Möglichkeit, einen bestehenden Vertrag weiterzuführen. Dies ist regelmäßig sogar ein Automatismus, da der Erbe mit dem Zeitpunkt des Todes zum Rechtsnachfolger

des Verstorbenen wird und mithin dessen vertragliche Bindungen übernimmt.

**Bankkonten** Gewöhnlich erfahren Banken erst von Angehörigen, Bevollmächtigten oder Betreuern des Verstorbenen von dessen Tod. Soweit keine Bankvollmacht über den Tod hinaus besteht oder z. B. ein überlebender Ehepartner für das gemeinsame Konto verfügungsberechtigt ist (Oder-Konto), werden die Konten und Depots von der Bank zunächst geschlossen, bis sie einen Nachweis über die Erbenstellung erhält. Während dieser Phase werden bestehende Daueraufträge bzw. Lastschriften weiter ausgeführt; lediglich Abhebungen, Überweisungen oder die Auflösung dieses Nachlasskontos sind nicht möglich.

**Bestattung** Für die Überweisung der Beerdigungskosten machen die Banken



regelmäßig eine Ausnahme, wenn die Rechnung des Bestatters im Original vorgelegt wird. Diese Kosten sind formal ohnehin Nachlassverbindlichkeiten, die auch innerhalb von Erbengemeinschaften zunächst aus dem hinterlassenen Vermögen bezahlt werden, bevor es an die Aufteilung des eigentlichen Erbes geht.

Die **Rolle** des Nachlassgerichts  
Sehr verbreitet herrscht allerdings der Irrglaube, das Nachlassgericht würde aufgrund einer Todesnachricht vom Standesamt alle potenziellen Erben anschreiben. Das findet so nicht statt; das Gericht prüft lediglich, ob der Verstorbene ein Testament beim Gericht hinterlegt oder anderweitig registriert hat; etwa durch Beur-

*Langer Abschied  
Nachlassverfahren  
ziehen sich monatelang hin. Erben  
brauchen meist viel  
Geduld*

kundung beim Notar oder einen Registervermerk unter [testamentsregister.de](http://testamentsregister.de). Testamente, die in den Unterlagen des Verstorbenen gefunden werden, sind beim Nachlassgericht einzureichen. Vorhandene oder eingelieferte Testamente werden dann vom Gericht üblicherweise ohne Ladung der Beteiligten eröffnet; diese werden auf dem Postweg mittels des Eröffnungsprotokolls über den Inhalt in Kenntnis gesetzt. Für die Eröffnung eines oder mehrerer Testamente wird eine einmalige Gebühr von 100 Euro zuzüglich Kopier- und Portokosten erhoben.

Das eröffnete Testament dient dann zum Nachweis der Erbenstellung, z. B. auch gegenüber der Bank, sodass mit der Vorlage dort auch wieder Kontoverfügun-

gen möglich sind. Mit der Zustellung des eröffneten Testaments beginnt die sechswöchige Ausschlagungsfrist, in der ein Erbe etwa einen überschuldeten Nachlass oder ein mit Auflagen belastetes Erbe (dann zugunsten eines unbelasteten Pflichtteils) ausschlagen kann.

**Ohne Testament** Wo kein Testament vorhanden ist, wird das Gericht kein Nachlassverfahren eröffnen. Amtliche Nachforschungen erschöpfen sich regelmäßig darin, dass sich das Standesamt bei demjenigen meldet, der die Sterbeurkunde beantragt hat, und die Verwandtschaftsverhältnisse des Verstorbenen abfragt. Danach herrscht Funkstille.

Der **Erbschein** und seine Tücken  
Ist kein Testament vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge. Für den Nachweis der Erbenstellung ist dann ein Erbschein erforderlich. Nun ist es nicht die beste Idee, aufgrund vager Versprechen (»Du sollst alles bekommen«) und ohne Sichtung der Bankunterlagen beim Nachlassgericht einen Erbscheinantrag zu stellen. Wenn anders kein Herankommen an die Papiere des Verstorbenen möglich ist, empfiehlt es sich, Nachlasspflegschaft anzuregen.

**Grund I** Zunächst ist nie klar, ob der Verstorbene nicht doch ein Schubladentestament hinterlassen hat, das erst nach seinem Tod auftaucht. Wurde darin wider Erwarten ein anderer Erbe eingesetzt, kommen zu den bereits bezahlten Gebühren für den vorschnell beantragten Erbschein noch zusätzlich die Gebühren für dessen Einziehung. Zur Orientierung: Bei einem Nachlasswert von 100 000 Euro belaufen sich die Gebühren für den Erbschein und die damit verbundene eidesstattliche Versicherung auf 546 Euro; die Einziehung würde ca. 140 Euro kosten.

**Grund II** Erben haften auch für die Schulden des Erblassers. Wird ein Erbschein beantragt, gehen die Gerichte davon aus, dass der Antragsteller das Erbe angenommen hat. Damit ist die Möglichkeit verloren, innerhalb der sechswöchigen Ausschlagungsfrist – hier ab Kenntnis des Todesfalls – ein möglicherweise überschuldetes Erbe loszuwerden. Wenn diese Falle der Erbenhaftung zuschnappt, lässt sich der finanzielle Schaden nur noch mit anwaltlicher Hilfe begrenzen. ■

# Im Guten auseinandergehen

Wenn der **Entschluss zur Trennung** beidseitig akzeptiert ist, muss eine Scheidung nicht mehr in Streit ausarten. Auf welche Punkte es stattdessen ankommt

**K**eine Frage, eine Scheidung ist auch unter günstigen Umständen immer noch nervenaufreibend. Beide Seiten müssen dabei Kröten schlucken – finanziell, meist aber auch praktisch. Weil man sich im Alltag neu aufstellen muss und weil aus einer Waschmaschine von allein auch nicht zwei werden. Doch abseits solcher Umstände muss das Auseinandergehen nicht unbedingt zum Drama werden. Gesetzliche Regeln geben den Takt vor, und alle Voraussetzungen lassen sich im obligatorischen Trennungsjahr gut abarbeiten. Aber klar, das funktioniert nur im Einvernehmen. Wo sich Misstrauen auftut, sollte man sich besser von Beginn an anwaltlichen Rat einholen.

## Je früher man sich trennt, desto eher kommt die Scheidung in Sicht

Trennungswillige Paare müssen laut Gesetz mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben, bevor sie sich scheiden lassen können. Wo ein Auszug aus Kostengründen nicht möglich ist, kann das Getrenntleben auch in der bisherigen Ehwohnung stattfinden – allerdings darf es kein gemeinsames Wirtschaften mehr geben. Um den Trennungszeitpunkt zu dokumentieren, ist es sinnvoll, für Einkünfte umgehend getrennte Konten zu eröffnen und ein gemeinsames Konto nur noch für abgehende Zahlungen (Miete, Strom etc.) zu verwenden, zu denen dann per Überweisung anteilig beigesteuert wird. Die neuen Spielregeln dieser Wohngemeinschaft sollten dann auch schriftlich vereinbart und von beiden unterschrieben werden.

## Unterschiedlich hohe Einkünfte: Regeln für den Trennungsunterhalt

Während erwerbsfähige Partner (abseits notwendiger Kinderbetreuung) nach der Scheidung für sich selbst sorgen müssen, ist während des Trennungsjahres noch

*Fair und sicher Es ist ratsam, Absprachen in der Trennungsphase immer auch schriftlich festzuhalten*



der Lebensstandard der Ehe maßgeblich. Wer mehr verdient als sein Noch-Partner, muss sogenannten Trennungsunterhalt bezahlen, der meist auch höher ausfällt als ein nachehelicher Unterhaltsanspruch. Das ist gewollt. Dem finanziell schwächeren Partner soll in der Trennungsphase wenigstens noch Luft verbleiben, sich beruflich besser aufzustellen. Ein gängiger Rechenweg ist, die Nettoeinkommen (abzüglich der berufsbezogenen Aufwendungen) gegenüberzustellen; wer von beiden mehr verdient, muss drei Siebtel der Differenz abtreten.

## Papierkrieg: Die Rentenansprüche müssen aufgeteilt werden

Mit die größte bürokratische Hürde ist der Versorgungsausgleich. Der wird neben der Scheidung in einem separaten Verfahren vom Gericht geregelt oder zumindest geprüft: Die in der Ehe erworbenen Ansprüche zur Altersversorgung werden so aufgeteilt, dass einseitig entstandene Nachteile durch geringeres Einkommen, Kindererziehungszeiten oder gar ausschließliche Haushaltsführung beseitigt werden. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die während der Ehezeit gesammelten

Entgeltpunkte jeweils zur Hälfte dem Partner zugeschlagen. In berufsständischen Versorgungswerken bzw. der Beamtenversorgung entstandene Ansprüche aus der Zeit der Ehe werden ebenfalls geteilt. Der Ausgleichszeitraum beginnt mit dem vol-



Nachweise einreichen. Der eigentliche Versorgungsausgleich findet dann zum Stichtag (Scheidungsantrag) beim Rentenversicherungsträger quasi automatisch statt. Schwieriger wird es bei den Anwartschaften aus betrieblicher und berufsständischer Altersvorsorge. Hier ist wegen des Aufwands mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen; zudem werden für die erforderlichen Auskünfte Gebühren in Rechnung gestellt. Vermeiden lässt sich das kaum, da die Nachweise im Versorgungsausgleichsverfahren vorgelegt werden müssen. In der Regel werden die zu übertragenden Anteile dann auf den Namen des Partners in einem separaten Neuvertrag angelegt. Wichtig: Auch Kapitallebensversicherungen, die vertraglich auf eine Rentenzahlung ausgerichtet sind, unterliegen dem Versorgungsausgleich. Soweit der Vertrag jedoch eine (künftige) Einmalzahlung vorsieht, werden die wertsteigernden Effekte der Einzahlungen während der Ehezeit im Rahmen des Zugewinnausgleichs berücksichtigt.

### **Zugewinnausgleich: Zum Schluss geht's ans Eingemachte**

Soweit kein abweichender Güterstand gewählt wurde, gilt die Ehe als Zugewinngemeinschaft. Alles Vermögen, das während der Ehezeit erwirtschaftet wurde, gehört beiden Partnern gemeinsam und muss demzufolge aufgeteilt werden. Das ist der sogenannte Zugewinnausgleich. Ausgenommen davon sind eigene Vermögenswerte, die aus vorehelicher Zeit stammen, mit ihrem Wert zum Zeitpunkt der Heirat sowie zweckbezogene Schenkungen und Erbschaften, die während der Ehe einem der Partner allein zugefallen sind. Die Letzteren werden dem jeweiligen Anfangsvermögen zugerechnet. Für den abschließenden Zugewinnausgleich wird dann bei beiden Partnern das Anfangsvermögen vom Endvermögen abgezogen. Die verbleibende Summe ist der Zugewinn. Derjenige Partner, der einen höheren Zugewinn erzielt hat, muss die Hälfte des Überschussbetrags an den anderen Partner abtreten. Für den Fall, dass sich ein Partner während der Trennungszeit »arm macht«, z. B. indem er Teile seines Vermögens an eine neue Liebschaft verschenkt, gibt es im Gesetz eine Schutzklausel. Der

verschwundene Betrag wird einfach wieder dem Endvermögen hinzugerechnet. Tipp: Wo solche Sauerreien zu befürchten sind, ist es sinnvoll, unmittelbar nach der Trennung eine Vermögensauskunft zu verlangen bzw. diese nötigenfalls auch über einen Eilantrag beim Familiengericht zu erzwingen. So kommt man an einen Zwischenstand, der sich bei der endgültigen Vermögensauseinandersetzung dann schnell als sehr wertvoll erweisen kann.

### **Gemeinsame Anschaffungen müssen aufgeteilt werden**

Auch das ist quasi Teil des Zugewinnausgleichs: Ein gemeinsam erworbenes Haus fließt wertmäßig nebst der verbliebenen Verbindlichkeiten jeweils zur Hälfte in das Endvermögen ein, ebenso wie ein während der Ehe angeschaffter Familien-Pkw. Solche Dinge werden dann über Ausgleichszahlungen geregelt, sofern ein Partner das gemeinsam angeschaffte Eigentum übernehmen will. Bei Immobilienübertragungen sind Vereinbarungen notwendig, die ausschließlich durch gerichtliche Vergleiche (Titel) oder notarielle Verträge zur Grundbucheintragung taugen. Hierzu braucht es in jedem Fall auch anwaltlichen Rat. Bei allen anderen Abfindungen für überlassenen gemeinsamen Hausrat kommt es auf Vertrauen an: Werden hohe Abstandszahlungen während der Trennungsphase vorgezogen, sollte dies durch einen notariellen Vertrag festgehalten werden. Gleiches gilt bei einer Aufteilung von Barvermögen. Grund: Werden die Beträge zügig verbraten, besteht ohne Nachweis die Gefahr, dass die Zahlung beim Zugewinnausgleich am Schluss untergeht.

### **Lässt sich das Trennungsjahr einvernehmlich abkürzen?**

Schon, aber eher nein. Junge Doppelverdienerpaare, die eigenständig gewirtschaftet haben, könnten sich eine Legende am ehesten zurechtlegen; allerdings bleiben sie auch auf den Kosten des geplatzten Verfahrens sitzen, wenn der Schwindel auffliegt. Im Übrigen ist die Abkürzung des Trennungsjahrs bei ungleicher Kräfteverteilung auch gar nicht erstrebenswert. Die Trennungszeit zählt beim Versorgungs- und beim Zugewinnausgleich noch mit – und schlussendlich geht es ja um Geld. ■

len Monat der Eheschließung und endet mit dem letzten Monat vor dem Scheidungsantrag. Hielt die Ehe weniger als drei Jahre, findet der Versorgungsausgleich jedoch nur auf Antrag statt. Unterscheiden sich die Ansprüche kaum, kann der Ausgleich ohnehin ganz entfallen.

### **Die Klärung der Ansprüche sollte früh angegangen werden**

Je nach Dauer der Ehe und der Lebensumstände sollten die Partner bei der Rentenversicherung zunächst eine Kontenklärung beantragen und die erforderlichen

# Ziehen Sie sich warm an!

Deutschland will unabhängig von russischem Gas werden und dafür Flüssiggas importieren. Das wird **teuer**. Mit einer neuen Heizung können Sie steigende Kosten ausbremsen

**W**enn es nach Wirtschaftsminister Robert Habeck geht, wird das Erdgas, mit dem wir u. a. unsere Wohnungen heizen, bald nicht mehr über Pipelines aus Russland kommen. Stattdessen dürften wir demnächst mehr mit Flüssiggas (LNG) aus den USA und Katar heizen. Aber was kostet das?

Herkömmliches Erdgas ist vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise ohnehin teurer geworden. Während im Herbst vergangenen Jahres noch Verträge mit einem Arbeitspreis von 4,84 Cent/Kilowattstunde (kWh) angeboten wurden, verlangen günstige Anbieter jetzt etwa 14 bis 15 Cent pro kWh. Doch wie teuer kommt die Kilowattstunde mit Flüssiggas?

## Das große Schweigen

Um es vorwegzunehmen. Eine Antwort auf diese Frage haben wir weder von E.on, einem der größten Gasversorger für Privatkunden, noch von Uniper, einem Erdgas-Importeur, noch vom Bundeswirtschaftsministerium bekommen. Dort bestätigte man jedoch, dass LNG – Stand heute – teurer als herkömmliches Erdgas sei, das über Pipelines importiert wird.

Beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft hieß es, dass die Energieversorger beim Einkauf von Energie (aufgrund des Krieges in der Ukraine) mit Kosten in nie da gewesener Höhe konfrontiert seien. »Zum Teil müssen sie mehr als das Fünffache für Energie bezahlen als noch Anfang 2021.«

**Zwischenfazit** Eigenheimbesitzer, das wird langsam klar, sollten sich künftig warm anziehen. Das heißt, es wird Zeit, über eine neue Heizung nachzuden-

ken, um die steigenden Heizkosten künftig im Griff zu behalten. Dafür bieten sich gegenwärtig im Wesentlichen drei Heizungssysteme an.

## Gas-Brennwert

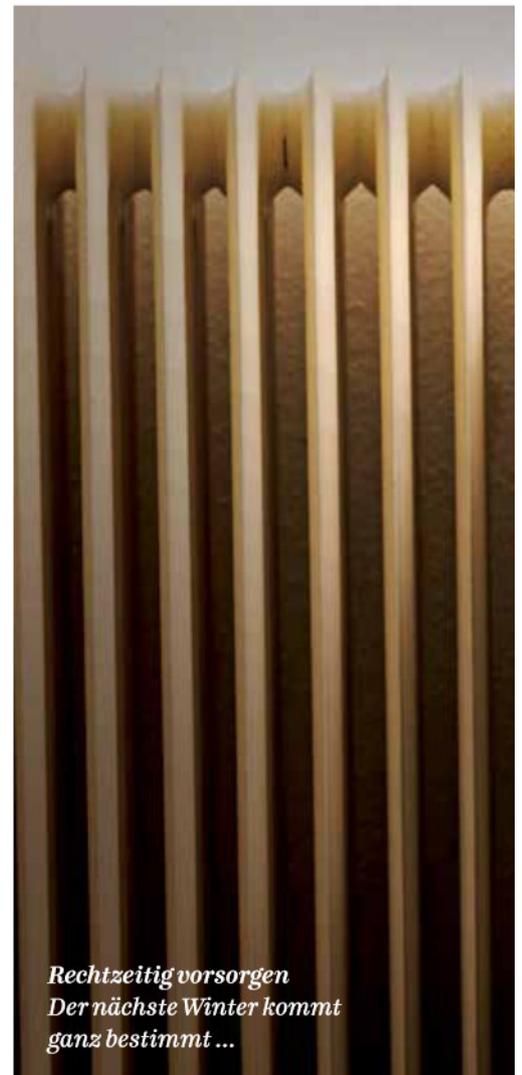
Da wäre zunächst die Gas-Brennwertheizung. Hier wird der Brennstoff nahezu verlustfrei in Wärme umgewandelt. Die Anschaffungskosten betragen zwischen 6 000 Euro und 12 000 Euro. Mit solchen Heizungsanlagen kann man den Gasverbrauch nach Angaben des Heizungsherstellers Vaillant im Vergleich zu einer herkömmlichen Gasheizung mit Niedertemperaturkessel um bis zu 15 Prozent reduzieren. Eine solche Anlage basiert allerdings weiterhin auf der Nutzung von Gas – also einem fossilen Brennstoff –, sodass die Heizkosten auch künftig an die Preisentwicklung für Gas gekoppelt sind.

Die Möglichkeiten, die eine solche Gas-Brennwertheizung bietet, sind damit nicht ausgeschöpft. Wer solch eine Heizung mit Solarkollektoren koppelt, kann bis zu 20 Prozent der Heizkosten sparen. Die Solarkollektoren werden dabei für die Warmwasserbereitung genutzt.

Während beim Einbau einer Gas-Brennwertheizung lediglich 20 Prozent (maximal 1 200 Euro pro Jahr) der Arbeitskosten bei der Installation sowie der Fahrtkosten steuerlich abgesetzt werden können, sind bei einer Kombination einer Gas-Brennwertheizung mit einer Solarthermie 20 Prozent bzw. bis zu 40 000 Euro steuerlich absetzbar.

## Brennstoffzellenheizung

Bei diesem Heizungssystem wird Gas nicht als Energieträger verbrannt. Es erzeugt



*Rechtzeitig vorsorgen  
Der nächste Winter kommt  
ganz bestimmt ...*

Strom und Wärme über eine sogenannte kalte Verbrennung. Mit einer elektrochemischen Reaktion, bei der Wasserstoff und Sauerstoff miteinander reagieren, wird Wasserstoff in Energie umgewandelt. Der Wasserstoff wird dabei aus Gas gewonnen. Die Anschaffungskosten für derartige Heizungssysteme (einschließlich Wärmespeicher und Einbaukosten) bewegen sich in einer Größenordnung von etwa 30 000 Euro bis 35 000 Euro. Da die Heizungen von der KfW mit Zuschüssen gefördert werden, reduzieren sich die Anschaffungskosten um bis zu 40 Prozent.

## Wärmepumpen

Wärmepumpen entziehen vorhandene Wärme aus Luft, Wasser oder dem Boden und stellen sie mithilfe eines Wärmetauschers der Heizung bzw. der Warmwasseraufbereitung im Haus zur Verfügung. Darum sind Wärmepumpen nicht von fossilen Energieträgern abhängig. Dafür haben sie jedoch oft einen relativ hohen Stromverbrauch.



Der Staat zeigt sich beim Thema Heizungstausch großzügig. Da es mehrere Möglichkeiten gibt, Geld geschenkt zu bekommen, sollten Sie einen Finanzberater hinzuziehen. Die Förderung funktioniert entweder in Form von günstigen KfW-Krediten und Tilgungszuschüssen oder über Steuervorteile. Bei dieser Variante kann man den Fiskus an den Anschaffungskosten mit 20 Prozent (maximal 40 000 Euro) beteiligen. Die Steueranrechnung wird über drei Jahre verteilt. Die Förderung ist immer an bestimmte Bedingungen geknüpft. Werden die, wie z. B. bei einer Gas-Brennwertheizung, nicht erfüllt, weil sie nicht mit einer regenerativen Energiequelle gekoppelt ist, kann man die gängige Steueranrechnung für Handwerkerarbeiten beantragen (siehe Beitrag »Energiepreise rauf – Steuern runter«).

**Luft-Luft-Wärmepumpen** Etwas niedriger fallen die Anschaffungskosten für Luft-Luft-Wärmepumpen aus. Da hier keine Erdbauarbeiten notwendig sind, sollte man hier mit 7 000 bis 8 000 Euro rechnen. Wie bei den beiden anderen Varianten gibt es auch hier Geld vom Staat dazu. Luft-Luft-Wärmepumpen verbrauchen in der Regel meist mehr Strom als ihre Konkurrenten. Aus diesem Grund fallen die jährlichen Betriebskosten oft vergleichsweise hoch aus.

## Beratung und Planung

Egal, für welche Heizung Sie sich entscheiden, es geht um viel Geld. Darum sollten Sie sich zunächst ausführlich von einer Fachfirma beraten lassen. »Die Effizienz«, erklärt Matthias Wagnitz vom Zentralverband Sanitär Heizung Klima, »hängt an der Planung. Wenn hier gespart wird, wird man mit massiven Stromkosten bestraft.« Haben Sie sich entschieden, sollten Sie die Finanzierung und die Inanspruchnahme der Förderung mit Ihrem Finanzberater sorgfältig planen. Die noch immer niedrigen Zinsen und die hohe Inflation machen eine Kreditfinanzierung durchaus interessant. ■

**Erdwärmepumpen** Bei diesem Heizungssystem wird thermische Energie aus dem Erdboden gewonnen und über eine frostfreie Flüssigkeit (Kältemittel), die in einer Sonde oder den Kollektoren zirkuliert, in den Heizkreislauf geleitet. Die Anschaffungskosten bewegen sich meist zwischen 8 000 Euro und 12 000 Euro. Für die notwendigen Tiefbohrungen, die bis zu 100 Meter hinuntergehen können, und die Kollektoren sollten zusätzlich bis zu 13 000 Euro eingeplant werden.

**Wasserwärmepumpen** Diese Wärmepumpe, die als besonders effizient gilt, bezieht ihre thermische Energie aus dem Grundwasser. Dazu sind zwei Brunnen notwendig. Einer, über den das Wasser aus zehn bis 15 Meter Tiefe nach oben geholt wird, und ein zweiter, über den es wieder zurückbefördert wird. Hier geht es auch um höhere Beträge. Die Anschaffungskosten betragen 8 000 Euro bis 16 000 Euro. Zusätzlich sollten etwa 5 000 Euro bis 9 000 Euro für Erschließungskosten eingeplant werden.

## Stromkosten & Wärmepumpen

Tatsächlich sorgen die Stromkosten bei Wärmepumpen oft für unangenehme Überraschungen. Um diese Kosten vorab ganz grob schätzen zu können, empfiehlt Matthias Wagnitz vom Zentralverband Sanitär Heizung Klima folgende Faustformel\*:

**Alter Gasverbrauch (kWh) / 3x Strompreis für die Wärmepumpe + jährliche Grundgebühr = Stromkosten für die Wärmepumpe.**  
**Beispiel** 24 000 kWh (alter Gasverbrauch) / 3 x (0,24€/kWh) + 120 € = **2 040 €.**

Beim Vergleich mit den Kosten, die anfallen, wenn man weiter mit Gas heizen würde, empfiehlt Wagnitz, den Gasverbrauch mit dem aktuellen Gaspreis zu verwenden.

**Alter Gasverbrauch (kWh) x Gaspreis aktuell + jährliche Grundgebühr**  
**Beispiel** 24 000 kWh (alter Gasverbrauch) x (0,095€/kWh) (Gaspreis aktuell) + 120 € = **2 400 €.**



*Fossile Brennstoffe Wärmepumpen sorgen für mehr Unabhängigkeit*

\*Bei künftigen Tarifierhöhungen würden sich diese Zahlen ändern. Private Haushalte sollten auch prüfen, ob für die Stromkosten regional ein Wärmepumpen-Tarif angeboten wird. Der kann bis zu zehn Cent pro kWh niedriger als der normale Hausstrom-Tarif sein. Dafür ist dann allerdings ein zweiter Zähler notwendig, für den eine zusätzliche Grundgebühr anfällt.



# Energiepreise rauf – Steuern runter

Viele Verbraucher ächzen unter der hohen Inflation. Mit der richtigen **Steuerspar-Strategie** können sie die steigenden Kosten für Benzin, Gas und Lebensmittel teilweise kompensieren

**S**eit Ausbruch des Krieges in der Ukraine wird das Leben in Deutschland immer teurer. Durch die hohe Inflation bleibt am Ende des Monats vielen Bundesbürgern kaum noch etwas von ihrem Gehalt oder der Rente. Die Spritpreise, der Einkauf im Supermarkt und die Strom- und Gasrechnung belasten die Menschen.

So beteiligen Sie den **Fiskus**. Doch es gibt einen Ausweg. Und der führt über das Finanzamt. Mit der richtigen Steuerspar-Strategie können Sie nämlich

die hohen Lebenshaltungskosten kontern. Wie das geht, lesen Sie hier.

**Tankgutschein vom Chef** Wer als Arbeitnehmer tätig ist, egal ob Minijobber oder als Arbeitnehmer mit Lohnsteuerabzug, kann seinen Chef um einen monatlichen Tankgutschein bitten. Der steuerliche Clou dabei: Spendiert der Arbeitgeber den Tankgutschein zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und beträgt der Gutscheinwert pro Monat nicht mehr als 50 Euro, ist diese finanzielle Unterstützung komplett steuerfrei. Bringt immerhin eine Ersparnis beim

Tanken von 600 Euro im Jahr. Der Tankgutschein setzt übrigens nicht voraus, dass Sie tatsächlich mit dem Auto zur Arbeit fahren.

**Fahrgemeinschaft** Eine echte Kostenersparnis bei der Fahrt zum Job ist ein Zusammenschluss von Kollegen, Nachbarn oder Familienmitgliedern zu einer Fahrgemeinschaft. Je mehr sich an der Fahrgemeinschaft zur Fahrt in die Arbeit beteiligen, desto höher ist die Ersparnis an der Tankstelle. Auch hier gibt es eine steuerliche Besonderheit. Selbst wenn ein Arbeitnehmer nur passiv im Rahmen einer

*Zeitpunkt unklar Die Mineralölsteuer auf Benzin soll um 30 Cent, auf Diesel um 17 Cent/Liter verringert werden*



Fahrgemeinschaft mitfährt, steht ihm ein Werbungskostenabzug in Höhe der Entfernungspauschale zu. Steuerlich absetzbar sind 30 Cent für die ersten 20 Entfernungskilometer und bald 38 Cent ab dem 21. Kilometer. Bei weiten Fahrtstrecken gilt jedoch eine kleine Ausnahme. Der Werbungskostenabzug ist für den passiven Mitfahrer auf 4 500 Euro im Jahr begrenzt (siehe Beispiel oben rechts).

**Mobilitätsprämie** Seit 2021 beteiligt sich das Finanzamt übrigens an Fahrtkosten zur Arbeit, selbst wenn ein Arbeitnehmer gar keine Steuern bezahlt hat, weil sein zu versteuerndes Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt (2021: 9 744 Euro). Die Prämie zahlt das Finanzamt aber nur aus, wenn eine Steuererklärung inklusive Anlage Mobilitätsprämie und Anlage N ausgefüllt wird. Von der Mobilitätsprämie profitieren alle Arbeitnehmer, deren einfacher Arbeitsweg mehr als 20 Kilometer beträgt. Die Prämie ist zwar überschaubar hoch, aber besser als nichts. Die Prämie kommt vor allem für Auszubildende, Teilzeitkräfte oder für

## FAHRGEMEINSCHAFT So wird gerechnet

**Beispiel** Herr Müller und Frau Maier sind Kollegen und fahren an 230 Tagen im Jahr getrennt zur Arbeit (einfache Entfernung 70 km). Sie vereinbaren eine Fahrgemeinschaft, wobei Herr Müller an allen Tagen mit seinem Auto fährt.

	Herr Müller	Frau Maier
Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer	1 380 Euro	1 380 Euro
Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer (mit den geplanten 38 Cent/km)	4 370 Euro	4 370 Euro
Gesamt	5 750 Euro	4 500 Euro (für den passiven Mitfahrer ist der Werbungskostenabzug auf 4 500 Euro pro Jahr begrenzt)

**Fazit** Werbungskosten dürfen also auch passive Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft geltend machen. Das gilt übrigens auch für Ehegatten, die gemeinsam zur Arbeit pendeln.

Berufsanfänger in Betracht, deren zu versteuerndes Einkommen eben unter dem Grundfreibetrag liegt. Besonderheit: Von der Mobilitätsprämie profitieren übrigens auch Unternehmer mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags.

**Homeoffice** Wenn sich Arbeitnehmer angesichts der gestiegenen Kraftstoffpreise die Fahrt zur Arbeit kaum mehr leisten können, sollte die Arbeit im Homeoffice intensiviert werden, wenn der Chef mitmacht. Zwar kann an diesen Tagen kein Werbungskostenabzug mehr in Höhe der Entfernungspauschale beantragt werden. Doch es gibt trotzdem Werbungskosten, und zwar in Form der Homeoffice-Pauschale. Wird an einem Tag ausschließlich im Homeoffice gearbeitet, gibt es immerhin fünf Euro Werbungskosten pro Tag. Leider ist die Homeoffice-Pauschale auf 600 Euro im Jahr (entspricht 120 Tagen) begrenzt.

Wichtig: Arbeiten Ehegatten oder Lebenspartner gleichzeitig in der gemeinsamen Wohnung im Homeoffice, steht die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 Euro jedem einzeln zu.

**Öffentliche Verkehrsmittel** Eine Alternative, den gestiegenen Kraftstoffpreisen zu entgehen, ist der Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel. Lässt ein Arbeitnehmer sein Auto zu Hause stehen und pendelt mit Bus oder Bahn zur Arbeit, gilt steuerlich Folgendes: Die Tickets für die öffentlichen Verkehrsmittel unbedingt aufheben. Denn grundsätzlich gibt es auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz als Werbungskosten die

Entfernungspauschale. Doch liegen die tatsächlichen Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln am Ende des Jahres insgesamt über der Entfernungspauschale, dürfen die höheren tatsächlichen Kosten abgezogen werden.

Kurzfristig gibt es hier noch eine besondere Erleichterung. Die Bundesregierung will im Sommer für 90 Tage die Fahrkartenpreise im öffentlichen Nahverkehr auf neun Euro pro Monat senken. Das soll den Umstieg vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel fördern und gleichzeitig eine finanzielle Entlastung der Bundesbürger bringen. Achtung: Selbst wenn nur neun Euro im Monat für das Ticket bezahlt werden müssen, darf bei den Werbungskosten trotzdem die Entfernungspauschale abgezogen werden.

**Beispiel:** Eine Arbeitnehmerin fährt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und einem solchen Neun-Euro-Ticket drei Monate lang zur Arbeit (Kosten 27 Euro). Die kürzeste (einfache) Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit (im Fachjargon: erste Tätigkeitsstätte) beträgt 30 Kilometer. Wenn sie eine Steuererklärung für 2022 abgibt, kann sie für die drei Monate Werbungskosten in Höhe von 617 Euro geltend machen (63 Tage x 20 km x 0,30 Euro/km = 378 Euro plus 63 Tage x 10 km x 0,38 Euro/km = 239,40 Euro), obwohl sie nur 27 Euro bezahlt hat.

**Lohnsteuerfreibetrag ändern** Hat ein Arbeitnehmer im Jahr 2022 voraussichtlich hohe Werbungskosten, muss er nicht bis zur Abgabe der Steuererklärung 2022 irgendwann im Jahr 2023 ▶

**PHOTOVOLTAIKANLAGE Mit Planung sparen**

**Beispiel** Das Ehepaar Huber plant im Jahr 2024 die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach ihres Eigenheims. Kosten ohne Umsatzsteuer 24 000 Euro. Der Strom soll gegen Vergütung ins Netz eines Energieunternehmens eingespeist werden. Das zu versteuernde Einkommen 2022 des Ehepaars Huber beträgt 60 000 Euro.

<b>Zu versteuerndes Einkommen 2022 bisher</b>	60 000 Euro
<b>Steuern bisher</b>	10 040 Euro
<b>Investitionsabzugsbetrag für geplanten Kauf der Photovoltaikanlage (50% von 24 000 Euro für 2022)</b>	12 000 Euro
<b>Zu versteuerndes Einkommen 2022 neu</b>	48 000 Euro
<b>Steuern neu</b>	6 566 Euro
<b>Steuersparnis 2022 durch die bloße Planung der Installation einer Photovoltaikanlage</b>	<b>3 474 Euro</b>

**Fazit** Betreiber einer Photovoltaikanlage dürfen bereits im Jahr der Planung des Kaufs einer Photovoltaikanlage 50% der voraussichtlichen Netto-Anschaffungskosten als Betriebsausgaben geltend machen, wenn der Kauf innerhalb der nächsten drei Jahre geplant ist. Diese Betriebsausgaben dürfen steuersparend mit anderen Einkünften wie Arbeitslohn oder Gewinnen aus einer selbstständigen Tätigkeit verrechnet werden.

warten. Er kann dem Finanzamt diese voraussichtlichen Werbungskosten 2022 bereits heute in einem Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2022 präsentieren. In einem amtlichen Formular werden die voraussichtlichen Werbungskosten eingetragen, das Finanzamt prüft diese und setzt dafür einen Lohnsteuerfreibetrag 2022 fest. Der steuerliche Clou: Der Arbeitgeber muss diesen Freibetrag bei Ermittlung der monatlichen Lohnsteuer berücksichtigen und behält so weniger Lohnsteuer ein. Das höhere Nettogehalt hilft dabei, die finanziellen Belastungen durch die gestiegenen Preise zu kompensieren.

Besonderheit: Zur steuerlichen Entlastung sollen rückwirkend zum 1.1.2022 der Werbungskostenpauschbetrag von derzeit 1 000 Euro auf 1 200 Euro und die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer von 35 Cent auf 38 Cent steigen. Aufgrund der höheren Entfernungspauschale können Arbeitnehmer mit einer einfachen Wegstrecke zur Arbeit von mehr als 20 Kilometern einen neuen Lohnsteuerfreibetrag 2022 beantragen.

**Energiepauschale** Erwerbstätige sollen spätestens im September 2022 eine einmalige Energiepauschale in Höhe von 300 Euro bekommen. Diese Pauschale ist allerdings einkommensteuerpflichtig. Das bedeutet: Zahlt ein Erwerbstätiger im Jahr 2022 Steuern, landet die Energiepauschale leider nicht vollständig im Geldbeutel. Unter Erwerbstätigen versteht die Bundesregierung Selbstständige (Gewerbetreibende, Freiberufler,

Land- und Forstwirte), Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse 1 bis 5 und Minijobber.

Arbeitnehmer im Nebenberuf mit Lohnsteuerklasse 6 sollen jedoch nicht profitieren. Die Energiepauschale gibt es nur einmal, selbst wenn man bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist. Auszahlen soll die Pauschale der Arbeitgeber. Bei Selbstständigen wird noch nach Wegen gesucht, wie sie an die Energiepauschale kommen können.

Rentner profitieren nicht von dieser Pauschale. Ausnahme: Rentner, die sich mit einem Minijob die Rente aufbessern, können sich über die Energiepauschale von 300 Euro freuen.

**Der Chef als Chauffeur**

Für Arbeitnehmer, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zur Arbeit kommen und die sich einen vollen Tank kaum mehr leisten können, gibt es eine interessante Alternative für den Weg zur Arbeit. Der Arbeitgeber lässt seine Mitarbeiter abholen, zur Arbeit fahren und bringt sie nach Feierabend wieder nach Hause. Steuerlich spricht man hier von einer Sammelbeförderung. Dieser Chauffeurdienst ist steuerfrei, wenn die Sammelbeförderung für betriebliche Zwecke notwendig ist. Das funktioniert, wenn die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand möglich ist oder weil der Arbeitsablauf eine gleichzeitige Arbeitsaufnahme der beförderten Arbeitnehmer erfordert. Einziger Nachteil der Sammelbeförderung: Für die Fahrten zur Arbeit



*Investition Solarkollektoren auf dem Dach dürften sich wegen der steigenden Strompreise oft schnell auszahlen*

dürfen keine Werbungskosten im Rahmen der Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

**Dienstoffahrrad** Eine weitere Alternative zum Auto ist der Umstieg auf ein Elektrofahrzeug. Um mit dem Fahrrad zur Arbeit zu pendeln, müssen Arbeitnehmer aber nicht extra ein Fahrrad kaufen. Man kann seinen Arbeitgeber bitten, ein Elektrofahrzeug zu kaufen. Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern ein solches betriebliches Elektrofahrzeug zur Verfügung, ist das unter bestimmten Bedingungen steuerfrei. Wichtigste Voraussetzung: Das Elektrofahrzeug muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Gut zu wissen: Lohnsteuer fällt bei einem Firmenfahrzeug selbst dann nicht an, wenn dieses Fahrrad zu 100 Prozent privat genutzt wird.

Für die Fahrt mit dem Fahrrad zur Arbeit kann der Arbeitnehmer die Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen.

FOTOS: ALAMY STOCK PHOTO, EPR/INSTITUT FÜR WÄRME UND OELTECHNIK/ANJA KOEHLER



**Jobticket** Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und der Arbeitsstätte sind steuerfrei. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Jobticket zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Begünstigt sind Arbeitgeberleistungen in Form von unentgeltlichen oder verbilligt überlassenen Fahrberechtigungen oder Zuschüsse (Barlohn) zu den vom Arbeitnehmer selbst gekauften Tickets für öffentliche Verkehrsmittel.

**Steuererleichterungen** Geplant ist rückwirkend zum 1.1.2022 die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1 000 Euro auf 1 200 Euro. Diesen Betrag zieht der Fiskus bei allen Arbeitnehmern ab, selbst wenn sie keinen Cent Werbungskosten haben. Auch der Grundfreibetrag soll von 9 984 Euro auf 10 347 Euro erhöht werden. Beide Erhöhungen wirken sich auf die monatliche Lohnsteuer aus. Sollte die Anhebung zum 1.7.2022 in Kraft treten, hat der Chef für sechs Monate zu hohe Lohnsteuern einbehalten. Bitten Sie ihn, die zu viel bezahlten Steuern zurückzuzahlen. Weigert er sich, können Sie die zu viel gezahlten Steuern mit der Steuererklärung zurückholen. ■

## RUNDUM DAS EIGENHEIM So können Sie auch sparen

### Einbau Holzofen

Lassen sie sich daheim einen Holzofen einbauen, können Steuerzahler den Fiskus an den Kosten für die Arbeitsleistung beteiligen. In der Steuererklärung kann dafür eine Steueranrechnung für hausnahe Dienstleistungen beantragt werden. Die Steueranrechnung beträgt 20 Prozent der Arbeitsleistung, maximal 1200 Euro im Jahr.

### Heizungstausch

Wer seine Heizung tauscht, hat mehrere Möglichkeiten, seine Kosten zu senken. Entweder er beantragt eine Förderung der KfW, oder er macht eine Steueranrechnung

geltend. Eine Steuerermäßigung für energetisches Sanieren nach § 35c EStG bringt in der Regel am meisten. Hier beteiligt sich der Fiskus an den Kosten mit 20 Prozent, maximal jedoch 40 000 Euro. Die Steueranrechnung erfolgt über drei Jahre verteilt. Liegen die Voraussetzungen für eine Steueranrechnung für ener-

getisches Sanieren nicht vor, kann zumindest die Steueranrechnung für Handwerkerleistungen in Höhe von 20 Prozent der Arbeitsleistung, maximal 1200 Euro pro Jahr, beantragt werden. Achtung: Wird eine KfW-Förderung in Anspruch genommen, scheidet eine Steueranrechnung aus.



### Photovoltaik

Wer in der Zeit von 2023 bis 2025 eine Photovoltaikanlage auf dem Dach plant, kann heute schon Steuern sparen. Denn soll der Strom später gegen Vergütung ins Netz eines Stromanbieters eingespeist werden, wird der Anlagenbetreiber steuerlich zu einem Unternehmer. Er kann – für Investitionen innerhalb der nächsten drei Jahre – im Jahr der Planung 50 Prozent der voraussichtlichen Netto-Investitionskosten steuerlich geltend machen (siehe Beispielrechnung oben links).

*Beratung Nehmen Sie sich genügend Zeit für die Planung*

# Der Wert einer guten Beratung

Die Lage ist unübersichtlicher geworden. Im Frühling 2020 brachten Corona und Kontaktbeschränkungen Krisenstimmung. Zwei Jahre später sorgen Kriegsängste dafür, dass wir uns fast das schwere Jahr 2020 wieder zurückwünschen. Dabei mischen sich **existenzielle Ängste** mit **wirtschaftlichen Sorgen**, Ungewissheit um die Gegenwart mit der Angst vor dem Morgen

**A**ll diese Themen haben handfeste wirtschaftliche Konsequenzen. Und so braut sich ein Sturm aus Inflation, steigenden Zinsen, Versorgungsknappheit wesentlicher wirtschaftlicher Güter und Auswirkungen eines Handelsembargos zusammen.

Und dies wiederum geschieht vor dem Hintergrund von Herausforderungen, an die wir uns schon fast gewöhnt haben: Knappheit von Immobilien für Mieter und Käufer, Klimawandel und auch die damit verbundene Notwendigkeit von Nachhaltigkeit bei Finanzthemen sowie natürlich immer noch Corona.

Dachten wir noch 2020, dass Finanzberater bis zum Äußersten gefordert wurden, um Orientierung zu geben – so ist diese Aufgabe nun zwei Jahre später noch mal deutlich anspruchsvoller.

## Beratungsbedarf **wächst**

All dies spiegelt sich in den Suchen bei WhoFinance, Deutschlands führendem Marktplatz für Finanzberatung, wider. Zuallererst gibt es einen massiven Anstieg bei den Suchen nach Finanzberatung. Auf WhoFinance ist die Anzahl der Suchen nach Beratung seit Beginn der Ukraine-



*Gesprächsbedarf Nachfrage nach Beratung um 50 Prozent gestiegen*

Krise um rund 50 Prozent gestiegen. Dabei sind nach wie vor Baufinanzierung und Geldanlage gefragt. Beim Thema Baufinanzierung haben die steigenden Zinsen und das Hin und Her bei der KfW-Förderung für einen gewaltigen Anstieg des Beratungsbedarfs gesorgt. Bei der

Geldanlage steigt die Nachfrage nach Inflationsschutz und Risikomanagement. Kunden wollen konkret wissen, welche ihrer Geldanlagen durch Versorgungsknappheit und ein Handelsembargo beeinträchtigt werden.

## Mehr **Wertschätzung**

Nicht nur in den Suchen auf WhoFinance finden sich die Sorgen der Kunden wieder. Auch bei den Bewertungen sieht man, wie sehr Kunden Orientierung bei Finanzberatung suchen. Gute Finanzberatung wurde wohl noch nie so wertschätzt wie heute.

Falls Sie es also noch nicht geplant haben, ist das vielleicht ein guter Anlass, um wieder einmal qualifizierte Beratung in Anspruch zu nehmen. ■

Von Mustafa Behan

## WAS IST GEFRAGT? Immobilienfinanzierungen weit vorn

	2. Quartal 2022	1. Quartal 2021	Differenz in Prozent
Baufinanzierung und Immobilien	52,4%	41,8%	+25,2%
Geldanlage	18,6%	21,1%	-11,6%
Versicherung	7,4%	10,6%	-30,8%
Altersvorsorge	5,7%	9,7%	-41,2%
Konto & Kredit	5,7%	8,3%	-31,4%
Private Krankenversicherung	4,9%	3,0%	+60,3%
Berufsunfähigkeitsversicherung	2,0%	1,8%	+13,1%
Für Geschäftskunden	1,6%	2,2%	-29,3%
Betriebliche Altersvorsorge	1,7%	1,3%	+31,4%

Quelle: WhoFinance, Auswertung der Suchanfragen



#beebetter

”

Manchmal habe ich das Gefühl, dass wir Menschen uns selbst abschaffen, wenn wir weiterhin nicht im Einklang mit der Natur leben.

In ‚König der Löwen‘ beschreibt der ‚Circle of Life‘, wie alles miteinander verbunden ist. So sind auch die Bienen wichtiger Bestandteil des natürlichen Kreislaufs, den wir schützen müssen. Jetzt.

Steven Gätjen,  
Fernsehmoderator

# #beebetter

Werden Sie Teil der großen Initiative zum Schutz der Wildbienen.  
Weitere Informationen auf [beebetter.de](http://beebetter.de)

Guter Rat



FISKARS®



# DER DEAL

## DEINES LEBENS!

Jetzt bei deinem Arzt!



Ab  
50 Jahren.



Arzt anrufen.  
Termin ausmachen.



Darm-Check  
durchführen lassen.

**FÜR DEINE GESUNDHEIT GIBT  
ES KEIN BESSERES ANGEBOT!**

Für alle ab 50 Jahren: Der kostenlose Darm-Check.  
Damit du gesund bleibst. Und keinen Darmkrebs bekommst.

Frag Deinen Arzt.

**#DEAL DEINES LEBENS**



FELIX BURDA  
STIFTUNG